

Auswärtiger Schulbesuch (betrifft Volksschule)

rkblatt Merkblatt Me

Für alle volksschulpflichtigen Schülerinnen und Schüler der Einwohnergemeinde Oensingen (exkl. Schülerinnen und Schüler von regionalen Kleinklassen und von sonderpädagogischen Schulen) gelten im Falle eines begründeten auswärtigen Schulbesuchs folgende Grundsätze:

1. Bereich Schülertransport:

Gesetzliche Grundlagen – Auszug Volksschulgesetz Kanton Solothurn

§ 48 Unterkunfts- und Verpflegungskosten

¹ Bei unverhältnismässig weitem oder beschwerlichem Schulweg hat die Einwohnergemeinde allfällige Kosten für auswärtige Unterkunft zu übernehmen und an Auslagen für auswärtige Verpflegung einen angemessenen Beitrag zu leisten. Der Kanton beteiligt sich mit Pauschalbeiträgen an den Kosten.

² Der Regierungsrat legt die Höhe der Unterkunfts- und Verpflegungskostenbeiträge fest.

Gesetzliche Grundlagen – Auszug aus der Vollzugsverordnung zum Volksschulgesetz

§ 59 Unverhältnismässig weiter oder beschwerlicher Weg

¹ Bei der Beurteilung, ob ein Schulweg unverhältnismässig weit oder beschwerlich ist, sind insbesondere folgende Kriterien zu berücksichtigen:

- a) Alter des Kindes und die von ihm besuchte Schulart;
- b) geistige und körperliche Gesundheit des Kindes;
- c) Distanzen und Höhendifferenzen;
- d) Verkehrsdichte;
- e) Strassenbreite und –zustand, Kreuzung und Einmündungen;
- f) Vorhandensein von Trottoirs, Radwegen und Radstreifen;
- g) Zahl der Kinder, die gleichzeitig auf dem gleichen Schulweg sind;
- h) Zumutbarkeit, ein Fahrrad zu nützen;
- i) Möglichkeit, öffentliche Verkehrsmittel zu benützen.

Grundsatz (Kriterien):

Bei Schülerinnen und Schüler, welche eine Sek P oder eine Talentschule auswärtig besuchen und deren Schulweg als nicht zumutbar gilt, werden die Kosten für die Übernahme der Schülertransportkosten beim Kanton basierend auf den vorhandenen Konzepten (Schülertransportkonzept für Talentschülerinnen und -schüler, Schülertransportkonzept Kreisschule Thal) geltend gemacht. Kriterien für die Beurteilung der Zumutbarkeit eines unzumutbaren Schulweges stützen sich auf §59 der Vollzugsverordnung zum geltenden Volksschulgesetz und werden auf Gesuch der Erziehungsberechtigten von der kommunalen Behörde beurteilt.

Gemäss §5 VSG liegen Kinder und Jugendliche, welche eine sonderpädagogische Schule (darunter fällt auch die regionale Kleinklasse) besuchen in der Verantwortung des Kantons. Er bestimmt die Einzelheiten der Organisation und übernimmt basierend auf dem geltenden Volksschulgesetz die Transportkosten vollumfänglich.

2. Bereich Verpflegung

Gesetzliche Grundlagen – Auszug Volksschulgesetz Kanton Solothurn

§ 48 Unterkunfts- und Verpflegungskosten

¹ Bei unverhältnismässig weitem oder beschwerlichem Schulweg hat die Einwohnergemeinde allfällige Kosten für auswärtige Unterkunft zu übernehmen und an Auslagen für auswärtige Verpflegung einen angemessenen Beitrag zu leisten. Der Kanton beteiligt sich mit Pauschalbeiträgen an den Kosten.

² Der Regierungsrat legt die Höhe der Unterkunfts- und Verpflegungskostenbeiträge fest.

Gesetzliche Grundlagen – Auszug aus der Vollzugsverordnung zum Volksschulgesetz

§ 59^{bis} Pauschalbeiträge für Verpflegungs- und Unterkunfts-kosten

¹ Der Kanton subventioniert die Aufwendungen der Gemeinden für Verpflegung und Unterkunft bei auswärtigem Schulbesuch mit folgenden Pauschalbeiträgen:

- a) je Frühstück 2 Franken;
- b) je Mittagessen 4 Franken;
- c) je Nachtessen 4 Franken;
- d) je Übernachtung 3 Franken.

§ 59^{ter} Ausrichten von Staatsbeiträgen an Verpflegungs- und Unterkunfts-kosten

¹ Die Gemeinden, welche Staatsbeiträge geltend machen wollen, haben die Abrechnung über ihre Verpflegungs- und Unterkunfts-kosten für das vergangene Schuljahr jeweils bis zum 31. August bei der kantonalen Aufsichtsbehörde einzureichen.

² Die Abrechnung ist nach Schularten getrennt und unter Angabe der betreffenden Kinder vorzulegen.

³ Schulkreise haben ihre Kosten nach den Einwohnerzahlen auf die Kreisgemeinden aufzuteilen.

⁴ Der Staatsbeitrag wird im Kalenderjahr der Antragstellung ausgerichtet.

Grundsatz (Kriterien):

Schülerinnen und Schüler mit auswärtigem Schulbesuch, bei welchen die Aufenthaltszeit am Mittag (inkl. Verpflegungszeit) zu Hause unter 30 Minuten an mindestens 3 von 5 Schultagen pro Woche beträgt, haben via Gesuch Anrecht auf folgende Entschädigung:

Pro Mittagessen:	CHF 4.00	(Beteiligung Kanton)
	CHF 4.00	(Beteiligung Gemeinde)
	übrige Kosten	(Kostenübernahme durch Gesuchsteller)

Beschlossen vom Gemeinderat am 23. Oktober 2017 mit Beschluss Nr. 2017-222.

GEMEINDERAT OENSINGEN